

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität



Betreff:

ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, teilkonzentriertes UVP-Genehmigungsverfahren „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ nach §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000, Verlängerung der Fertigstellungsfrist für den Rückbau des R10 Lavantradweg, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Bescheides.

Datum	18. Dezember 2020
Zahl	07-A-UVP-1171/18-2020
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Hermine Grundnig
Telefon	050-536-17036
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Auflage des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 13.08.2020, Zl. 07-A-UVP-1171/15-2020, betreffend den Antrag der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, vom 23.03.2020 gerichtet auf Verlängerung der mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 05.06.2018, Zl. 07-A-UVP-1171/23-2018, festgelegten Fertigstellungsfrist für den im Zuge des Vorhabens „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ vorgesehenen Rückbau des R10 Lavantradweges.

Gemäß § 17 Abs 6 und 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 80/2018 (UVP-G 2000) wird kundgemacht:

Die Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde erster Instanz hat über den Antrag der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, vom 23.03.2020 wie folgt entschieden:

Die im Zuge des Vorhabens „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ festgelegte Frist für die Fertigstellung des Rückbaus des R10 Lavantradweges wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Auflage dieses Fristverlängerungsbescheides zur öffentlichen Einsicht erfolgt für die Dauer von 8 Wochen vom **23. Dezember 2020 bis einschließlich 17. Februar 2021** bei folgenden Amtsstellen und kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden:

1. Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz-Sankt-Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav., als Standortgemeinde sowie
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 4. OG/BT A 04 12, 9020 Klagenfurt.

Die Kundmachung und der Fristverlängerungsbescheid sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung www.uvp.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche_Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner

angeschlagen am: 23. DEZ. 2020

abgenommen am:

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz-Sankt-Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav., als Standortgemeinde,
./ mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel und Auflage des beiliegenden ha. Genehmigungsbescheides vom 13.08.2020, ZI. 07-A-UVP-1171/15-2020, zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 8 Wochen vom 23.12.2020 bis 17.02.2021.
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

2. die Landesamtsdirektion, BGM Servicestelle, zH Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause,
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel bis einschließlich 17.02.2021 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlag- und Abnahmevermerk.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.